

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Verein für SOZIALE ARBEIT und BILDUNG (VfSAuB)

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."

(2) Er hat seinen Sitz in 27404 Heeslingen

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist

1. die Förderung sozial-pflegerischer Assistenzleistungen in den Bereichen Freizeit, Alltag und Pflege für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

2. die Förderung und Verbesserung häuslicher Rund-um-die-Uhr-Versorgungen (24-Stundenpflegen) mit für pflegebedürftige Menschen

3. die Förderung der Berufsbildung für benachteiligte Personengruppen

4. die Förderung des örtlichen Gemeinwesens, insbesondere zum Zwecke des kommunalen Zusammenlebens

5. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Zivilbeschädigte und Behinderte, Förderung des Suchdienstes für Vermisste

6. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

7. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

8. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind

9. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten sozialer, gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mit

1. der Entwicklung von Gemeinschaftsaktivitäten, wie offene Treffen und gemeinschaftliche Unternehmungen (z.B. Ausflüge und Touren, offene Treffen)
2. der Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren, Interessierte und Betroffene
3. Öffentlichkeitsarbeit
4. Beratung und soziale Betreuung von pflegebedürftigen Menschen und Personen mit Behinderung sowie Einzelfall- und Informationshilfen im Alltags- Freizeit- und Gesundheitsbereich
5. der Förderung von Teilhabe, Teilnahme und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und älteren Menschen am beruflichen, gesellschaftlichen, kulturellen sowie lebensnotwendigen Leben, insbesondere durch Schaffung barrierefreier Zugänge in den genannten Lebenswelten
6. soziale Betreuung von Menschen, die nach ihren Lebensumständen hilfsbedürftig oder vereinsamt sind, z.B. durch Freizeit- und Erholungsmaßnahmen
7. Organisation und Durchführung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen und Bereitstellung aller ergänzenden Dienste und Hilfsleistungen durch sozialpflegerisch geschulte Assistenzkräfte, insbesondere die Organisation von Reisen mit touristischen und reisemedizinischen und pflegerischen Leistungsträgern des öffentlichen Sozialsystems (Kranken- und Pflegekassen)
8. der Durchführung ambulanter Demenzbetreuung, auch für seelisch, geistig, und mehrfachbehinderte Personen sowie mobilitätseingeschränkte und kranke Personen
9. der Durchführung von altersübergreifenden Projekten
10. der Schaffung niederschwelliger Betreuungs- und Entlastungsdienste, wie Einkaufsservice, haushaltsnahe Dienstleistungen, mobile Dienste sowie alltägliche Assistenzen

11. die Ausbildung pflegerischer, sozialer und berufspädagogischer Betreuungskompetenzen
12. die Durchführung von Vereinszwecken dienenden Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, v.a. im Bereich der Berufspädagogik
13. der Schaffung von Zugängen und Hilfestellungen zu Integrations- und Eingliederungsmaßnahmen in sozial-pflegerischen Arbeitsfeldern, u.a. für beruflich Benachteiligte, für Menschen mit geringer oder für bestimmte Zwecke fehlender Bildung sowie für berufliche WiedereinsteigerInnen
14. der Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, insbesondere durch die Bereitstellung von Informationen, über Projekte und die Vermittlung ehrenamtlicher HelferInnen

(3) Der Satzungszweck des Vereins wird erfüllt mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern und insbesondere durch die Zusammenarbeit mit Städten und Gemeinden sowie anderen gemeinnützigen Trägern, die in seinem Sinne tätig sind.

Die Beteiligung an anderen Vereinen, Gesellschaften und Unternehmen ist jedoch auf diejenigen beschränkt, die nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung den Anforderungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Der Vereinszweck wird durch Herausgabe schriftlicher und elektronischer Publikationen gefördert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., die belegt werden müssen.

§ 4 Mitglieder und Mitgliederversammlung

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

(4) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und dieser Satzung als Anlage 1 angefügt ist.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.

(3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend ist. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(6) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(7) in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes,
- d) die Festlegung eines Arbeitsprogramms,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
- g) Satzungsänderungen.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.

(3) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- o die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- o die Bildung von Arbeitskreisen,
- o die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
- o die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.

(4) Die Wahl des ersten Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, danach auf die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindesten die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.

(3) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Institut für Soziale Projekte e.V; Reckenweg 3; 79252 Stegen“, Tel: 07661 / 6299200, der / die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Durchführung von Projekten im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

(4) Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung

Am 04.02.2017 in 27404 Heeslingen, Kirchstr. 12 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(Dipl.-Soz.-Wiss.)

Ralf Zimmerbeutel (1. Vorsitzender)

Heeslingen, 04.02.2017.....